



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++ 43 (1) 531 15-0
Fax ++ 43 (1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ 650.793/0003-V/2/2004 *A*

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

22. Juni 2004

Landtag Ltg.-42-2004 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Ltg.-209/A-1/13-2004)

Sachbearbeiter
LEITNER

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-42-2004 (Ltg.-209/A-1/13-2004
29. April 2004

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
29. April 2004 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des NÖ
Sozialhilfegesetzes 2000

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2004 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesbeschluss besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Neufassung des § 4 Abs. 2 Z 4 bedeutet, dass nicht alle EWR-Staatsangehörigen, die sich in Niederösterreich rechtmäßigerweise aufhalten, auch österreichischen Staatsangehörigen hinsichtlich des Anspruches auf Sozialhilfe gleichgestellt sind.

Im Hinblick auf das mit der Unionsbürgerschaft verbundene allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 12 und 17 EGV) könnte diese Einschränkung europarechtlich problematisch sein, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass auch Fälle, die im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts liegen (Art. 12 EGV), davon umfasst sind (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts im Fall Franca Ninni-Orasche gegen Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

vom 27.2.2003, C-413/01, unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 20.9.2001, C-184/99, Grzelczyk gegen Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve).

2. Die rückwirkende Einschränkung von bestehenden Ansprüchen durch Art. II des Gesetzesbeschlusses ist verfassungswidrig.

16. Juni 2004
Für den Bundeskanzler:
i.V. LANNER

Elektronisch gefertigt: